



**Brandschutzordnung für den
Verkehrslandeplatz
Arnstadt - Alkersleben**

Betreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben / Wülfershausen mbH

Stand: 01. Januar 2026

1. Allgemeine Festlegungen

Ziel des Brandschutzes ist es, Anlagen, Einrichtungen und Luftfahrzeugtechnik einschließlich aller Sachwerte vor Bränden zu schützen sowie Personen vor Schäden zu bewahren.

Der VLP Arnstadt besitzt ein Feuerwehrfahrzeug mit Löschmittel und technischer Rettungsausrüstung. Die Ausstattung entspricht zu den veröffentlichten Betriebszeiten sowie während PPR-Zeiten der Kategorie 1 gemäß ICAO Anhang 14.

Außerhalb der Betriebszeiten in Abwesenheit eines Flugbetriebsleiters steht technische Grundausstattung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 zur Verfügung. Der Standort der Feuerlöscher befindet sich auf der Flugbetriebsfläche in den roten Schränken an den Zapfsäulen der Tankstelle sowie auf der Nordseite des Turms. Ein Alarmplan hängt an der Eingangstür des Turms.

Grundsatz: „Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“

Jeder Benutzer und Besucher des Verkehrslandeplatzes sind mit seinem Verhalten für seine und die Sicherheit anderer mitverantwortlich. Die Brandschutzbestimmungen sind daher zu beachten und einzuhalten.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschmitteln zu versuchen, Entstehungsbrände einzudämmen bzw. zu löschen.

Im Brandfall sind sofort zu verständigen:

- Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 112
- Polizei: 110
- Kontaktbereichsbeamter: 036200 - 62440
- Beauftragter Luftaufsicht/Flugleiter: 036200 - 60400

2. Rauchverbot

In / auf nachstehend aufgeführten Einrichtungen der Liegenschaft ist das Rauchen untersagt:

- auf dem Vorfeld,
- an Tankeinrichtungen in einem Umkreis von 20 m,
- in Flugzeughallen,
- in Garagen, Werkstätten und Lagern sowie
- in der Flugleitung.

3. Brandverhütung

- Bereithaltung von Feuerlöschern beim Betanken oder Enttanken von Luftfahrzeugen und bei Schweißarbeiten.
- Fässer und Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Flughallen und in Räumen, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, aufbewahrt werden.
- Offene Feuerstellen jeglicher Art sind auf der gesamten Liegenschaft nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Flugplatzhalter und bei der Feuerwehr zu beantragen.
- Das Betreiben von Grillgeräten ist nur bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, für eventuell auftretende Schäden haftet der Betreiber.
- Feuerlöschgeräte sind nicht zweckentfremdet einzusetzen.
- Nach Betriebsschluss sind alle nicht für den Dauerbetrieb zugelassenen Elektrogeräte abzuschalten.
- Sicherung von Druckflaschen und deren Schutz vor großer Wärmeeinwirkung einschließlich Sonneneinstrahlung.
- Bei der Installation von elektrischen Leitungen und Inbetriebnahme von elektrischen Geräten sind die gültigen Sicherheitsvorschriften konsequent einzuhalten.
- Zigarren- oder Zigarettenreste sowie glimmende Streichhölzer sind so zu entsorgen, dass keine Brände daraus entstehen können.
- Aufbewahrung von öligen Putzlappen und Putzwolle nur in den dafür vorgesehenen Blechbehältnissen und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden.
- Bei Inbetriebnahme von Heiz- bzw. Kochgeräten wird die Aufsichtspflicht der Betreiber gefordert.

4. Allgemeine Regeln der Brandbekämpfung

- Feststellung, ob Menschen in Gefahr sind.
- Brennende Menschen nicht weglaufen lassen, sondern Feuer durch Überwerfen von Decken und Wälzen am Boden ersticken.
- Niemals ziellos in das Feuer oder den Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- Stets von unten nach oben bzw. von außen nach innen löschen.
- Mit dem Löschmittel so nahe wie möglich an den Brandherd herangehen.

5. Schlussbestimmungen

Die Einhaltung aller gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung sind die Voraussetzungen für die Erhaltung von Menschenleben und wertvoller Anlagen und Sachwerte des Verkehrslandeplatzes.

Wer gegen bestehende Bestimmungen verstößt, haftet für die entstandenen Schäden.

6. Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung tritt in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Geschäftsführung der FAW mbH